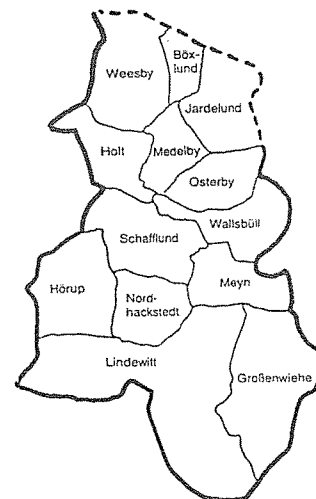


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 4

Schafflund, 26.02.2016

46. Jahrgang

Seite 29	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn
Seite 30	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund
Seite 32	Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby

Hinweise:

Seite 34	Nordsee Akademie Gemeindeseminare
Seite 37	Satzung der Jagdgenossenschaft Großenwiehe/Schobüll

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint jeweils am 2. und 4. Freitag im Monat, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, wird auf das Erscheinen und den Inhalt im amtlichen Teil des „Flensburger Tageblattes“ und „Flensborg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich 4,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de/bürgerservice/mitteilungsblatt

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt zum Preis von 1,00 € pro Ausgabe.

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Meyn

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 01. März 2016 – 20:00 Uhr –

Ort der Sitzung:

Gemeindehaus Meyn
Dorfstraße 7, 24980 Meyn

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.12.2015
3. Eingaben und Anfragen
4. Änderungsanträge
5. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
6. Bericht des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden
- **Einwohnerfragestunde** -
7. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge
8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung 2016
9. Breitbandversorgung
hier: Sachstandsbericht sowie Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise
10. Anmeldung für Unterhaltungsarbeiten im Jahre 2016 an den SUV Nord
11. Verschiedenes
Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:
12. Grundstücksangelegenheiten
13. Personalangelegenheiten

Meyn, den 22.02.2016

Gemeinde Meyn
- Der Bürgermeister -
gez. Bernd Henkel

Sitzung der Gemeindevertretung

der Gemeinde Schafflund

Zeitpunkt der Sitzung:

Dienstag, 08. März 2016 – 19:30 Uhr

Ort der Sitzung:

**Landgasthof „Utspann“
Hauptstr. 47, 24980 Schafflund**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschlussfassung über Einwände zum Protokoll vom 19.01.2016
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung vom 19.01.2016
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Bericht der Bürgermeisterin, der Ausschussvorsitzenden und der Delegierten
- Einwohnerfragestunde -
Angelegenheiten des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses
8. Grundsatzbeschluss zum weiteren gemeinsamen Vorgehen zum Thema Breitband
9. Windenergienutzung
 - 9.1. Beratung und Beschlussfassung über einen städtebaulichen Vertrag (Stoffeng)
 - 9.2. Beratung und Grundsatzbeschluss über zukünftige Beteiligungsmöglichkeiten der Gemeinde
10. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung
11. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung
12. Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Wandkalenders für das Jahr 2017
13. Wahlen zu den Ausschüssen
14. Schafflunder Herzstück
 - 14.1. Sachstandsbericht
 - 14.2. Beschlussfassung zu den zwischenzeitlich erfolgten Auftragsvergaben

Angelegenheiten des Fest- und Kulturausschusses

15. Beratung und Beschlussfassung über einen mit der Feuerwehr gemeinsam durchzuführenden Tanz in den Mai 2016
16. Beratung und Beschlussfassung zur Durchführung eines Bürgerfestes am 10./11.09.2016
17. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung voraussichtlich nicht öffentlich beraten:

18. Grundstücksangelegenheiten
19. Vertragsangelegenheiten

Schafflund, den 24.02.2016

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin
gez. C. Best-Jensen

Sitzung der Gemeindevertretung:

der Gemeinde Medelby

Zeitpunkt der Sitzung:

Donnerstag, 10. März 2016, 19.30 Uhr

Ort der Sitzung

Gasthaus Lorenzen, Hauptstr. 37, 24994 Medelby

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigungen der Niederschrift über der Sitzung der Gemeindevertretung vom 27.01.2016
3. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 27.01.2016
4. Eingaben und Anfragen
5. Änderungsanträge
6. Beratung und Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten
7. Berichte des Bürgermeisters und der Delegierten
 - **Einwohnerfragen** -
8. Erneute Beratung und Beschlussfassung über den Städtebaulichen Vertrag zur Planung der Windenergienutzung der Gemeinde Medelby und dem Bürgerwindpark II GmbH & Co KG nach erfolgter Prüfung durch die Kommunalaufsicht
9. Breitbandversorgung in der Gemeinde
 1. Information und Sachstandsbericht
 2. Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise
 - Grundsatzbeschluss -
10. Beratung und Beschlussfassung über die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Windkraft Medelby
11. Beratung und Beschlussfassung über Zuschussanträge
12. Beratung und Beschlussfassung zur Kostenbeteiligung am Familienzentrum
13. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016

14. Prüfung der Anmeldungen zur Hundesteuer
hier: Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise

- **Einwohnerfragen TOP 8 bis 15** -

15. Verschiedenes

Medelby, 22.02.2016

Gemeinde Medelby
-der Bürgermeister -
gez. Günther Petersen



NORDSEE AKADEMIE

Anmeldung

EZ

DZ

Gemeindeseminar

am 17. März 2016

mit Mittagessen

ohne Mittagessen

Vor- und Zuname _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Fax _____

eMail _____

Datum/Unterschrift _____

Nordsee Akademie Flensburger Straße 18 25917 Leck
Telefon 04662/8705-0 Telefax 04662/8705-30
info@nordsee-akademie.de www.nordsee-akademie.de



NORDSEE AKADEMIE

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten, findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: € 20,00

Mittagessen: € 13,00

(3-Gänge-Menü)

und sind bar oder per EC – Karte vor Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während der Tagung gereichte Kaffee.

Neue Wege bei der Verwendung von Ersatzgeldern

Beispiel Kreis

Schleswig-Flensburg

34

Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/innen

und Verwaltungsbeamte/innen sowie

interessierte Bürger/innen der Kreise

Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Vorschau

Medizinische Versorgung auf dem Land

am 21. April 2016

Donnerstag, 17. März 2016



NORDSEE AKADEMIE

Die Verwendung von Ersatzgeldern

Der Kreis Schleswig-Flensburg konnte in den letzten Jahren einen Windkraft-Boom verzeichnen. Die damit einhergehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Eingriff in den Naturhaushalt erfordern einen Ausgleich für die Belastungen von Natur und Landschaft. Um ein konstant hohes Maß an Qualität und Nachhaltigkeit bei der Verwendung der vereinnahmten Ersatzzahlungen zu gewährleisten, hat die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg in Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) erstmals ein ganzheitliches Konzept definiert. Das Seminar wird neben der Erläuterung von Konzept und Umsetzung der Ersatzgeldverwendung im Kreis Schleswig-Flensburg einen Überblick über die unterschiedlichen Wirkungsziele und den Mehrwert entsprechender Maßnahmen geben.

Referenten

Thorsten Roos, Leif Sönnichsen und Jan Schröder, Kreis Schleswig-Flensburg, FB Kreisentwicklung, Bau und Umwelt

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Oke Sibbersen
Akademieleitung

Dr. Herle Forbrich
Seminarleitung

Tagungsfolge

Donnerstag, 17. März 2016

09.00 Uhr	Tagungsbeginn - Begrüßung und Einführung - Die Referenten sprechen zu vorstehendem Thema und gehen auf die aus dem Kreis der Teilnehmenden kommenden Diskussionsbeiträge ein.
10.30 Uhr	Kaffeepause
11.00 Uhr	Fortsetzung des Seminars
12.30 Uhr	Mittagessen
	Ende der Tagung

Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 14. März 2016

Kommunalpolitische Seminare 2016 in der Nordsee Akademie Leck

für Kommunalpolitiker/innen, Verwaltungskräfte, interessierte Bürger/innen
der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

21. Januar – „Aus sie wird wir“ Flüchtlinge in Schleswig-Holstein

Referenten: Norbert Scharbach (Bevollmächtigter für Integration/ Innenministerium),
Peter Martensen (Integrationsbeauftragter Kreis Nordfriesland)

25. Februar – Flüchtlinge: Integration und Ehrenamt vor Ort

Referenten: Rüdiger Tietz (Flüchtlingshilfe DRK Schleswig-Flensburg e. V.),
Hilke Lehmann (Dezentrale Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen im Amt Südtondern)

17. März – Ausgleichsmittel

Referenten: Thorsten Roos mit Leif Sönnichsen und Jan Schröder (Fachbereich Kreisentwicklung,
Bau und Umwelt / Fachdienst Naturschutz und Regionalentwicklung Kreis Schleswig-Flensburg)

21. April – Medizinische Versorgung auf dem Land

Referenten: Dr. med Thomas Maurer (Kassenärztliche Vereinigung),
Harald Stender (Koordinator ambulante Versorgung im Kreis Dithmarschen)

26. Mai – Kulturentwicklungsplanung/Kulturförderung

Referentin/Referent: Johanna Jürgensen (Fachdienst Kultur Kreis Nordfriesland),
Gary Funck (Bildungs- und Kulturausschuss Kreistag Nordfriesland)

16. Juni – Naturschutzgesetz

Referent: Franz Brambrink (Fachdienst Umwelt Kreis Nordfriesland)

Seminartag/dauer: Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Seminargebühr: jeweils 20,00 €

Anmeldung zum anschließenden Mittagessen möglich gegen Aufpreis

Informationen und Anmeldung

Nordsee Akademie, Flensburger Str. 18, 25917 Leck

Telefon: 04662/87050, Fax: 04662/870530

Email: info@nordsee-akademie.de

Satzung für Jagdgenossenschaften

Stand März 2013

Satzung der Jagdgenossenschaft Großenwiehe/ Schobüll

Aufgrund des § 8 des Landesjagdgesetzes wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Großenwiehe/ Schobüll“
Sie hat ihren Sitz in Großenwiehe und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Landrat des Kreises/ Bürgermeister der kreisfreien Stadt
Jagdbehörde Schleswig als untere Jagdbehörde.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen).
- (2) Die zum Jagdbezirk gehörenden bejagbaren Grundstücke sowie deren jeweilige Eigentümer werden in einem Genossenschaftskataster aufgeführt. Das Genossenschaftskataster wird vom Jagdvorstand aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten. Eigentumsänderungen, Flächenveränderungen und Änderungen der Bankverbindung haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen und nachzuweisen.
- (3) Grundstücke, die auf der Grundlage von § 6a des Bundesjagdgesetzes (Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen) als befriedet erklärt worden sind, werden weiterhin im Genossenschaftskataster geführt. Deren Eigentümerinnen und Eigentümer sind für die Zeit der Befriedung nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
- (4) Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind berechtigt zu allen für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten, insbesondere zur Satzung , zum Genossenschaftskataster, zum Jagdpachtvertrag, zum Verteilungsplan und zur Beitragsliste, Auskunft und Akteneinsicht von der Jagdgenossenschaft zu verlangen.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Mitglieder zu verwalten und zu nutzen. Sie hat nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der Jagdpachtverträge für den Ersatz der den Mitgliedern entstehenden Wildschäden zu sorgen.

(2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Mitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Flächengröße der bejagbaren Grundstücke erheben.

§ 4

Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Jagdvorstand.

§ 5

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist die Versammlung der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Sie ist nicht öffentlich. Dritte können teilnehmen, wenn die Genossenschaftsversammlung dies beschließt. Vertreterinnen und Vertreter der Jagdbehörden ist die Anwesenheit jederzeit gestattet; ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

(2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt über alle für die Jagdgenossenschaft wichtigen Angelegenheiten , insbesondere über

- a) die Satzung und deren Änderungen,
- b) die Wahl und die Abberufung des Jagdvorstandes
- c) Anträge auf Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
- e) die Einholung von Angeboten zur Verpachtung und die Pachtbedingungen,
- f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung ,
- g) die Änderung, Verlängerung und Beendigung laufender Jagdpachtverträge,
- h) Die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung,
- i) die Erhebung und Verwendung von Umlagen,
- j) die Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern für jeweils zwei Jahre, die Rechnungsprüfung und die Entlastung des Jagdvorstandes,

k) die Beauftragung kostenpflichtiger rechtlicher Beratung oder Vertretung und die Erhebung von Klagen.

§ 6

Durchführung der Genossenschaftsversammlung

(1) innerhalb von zwei Jahren findet mindestens eine Genossenschaftsversammlung statt. Außerordentliche Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dieses von wenigstens einem Viertel der stimmberechtigten Personen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

(2) Alle Versammlungen sind von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntgabe gem. § 11 Abs. 2 einzuberufen. Die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher leitet die Versammlung

§ 7

Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Die Einladung zu dieser Versammlung kann mit der ursprünglichen Einladung verbunden werden.

(2) Beschlüsse über der Genossenschaftsversammlung vorbehaltene Angelegenheiten nach § 5 dürfen nur gefasst werden, wenn sie in der Tagesordnung gemäß § 6 Abs. 2 aufgeführt sind. Es darf hierüber nicht mehrfach während einer Versammlung abgestimmt werden.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft und Wahlen bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Mitglieder, die sich bei der Beschlussfassung der Stimme enthalten, sind bei der Feststellung der Zahl der anwesenden und vertretenen Mitglieder zu berücksichtigen. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(4) Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Eine Abstimmung durch Stimmzettel ist durchzuführen, wenn dies von einem Viertel der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder beantragt wird. Die Beschlussfassung über die Auskehrung des Reinertrages an die Jagdgenossen (§ 10 Abs. 3) erfolgt in jedem Fall durch offene Abstimmung.

(5) In der Genossenschaftsversammlung kann sich jedes Mitglied durch ein anderes volljähriges Mitglied der Jagdgenossenschaft, den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner, einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum 3. Grad oder eine im ständigen Dienst des Vertretenen beschäftigte, volljährige Person vertreten lassen. Es bedarf hierzu einer schriftlichen Vollmacht. Mehr als drei Vollmachten pro Person sind nicht zulässig. Die von

einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die vertretungsberechtigten Organe einer juristischen Person und die gesetzlichen Vertreter oder gesetzliche Vertreterin oder Vertreterin eines Mitglieds der Jagdgenossenschaft. In diesen Fällen können der Vertreter oder die Vertreterin ihrerseits einen Bevollmächtigten unter Beachtung der Sätze 1 bis 4 bestellen.

(6) Mitglieder sowie ihre Vertretung dürfen in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihnen selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(7) Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft hat eine Stimme. Bei Grundstücken, die im Miteigentum oder Gesamthandseigentum mehrerer Personen stehen, kann das Stimmrecht nur einheitlich mit einer Stimme ausgeübt werden. Abwesende Miteigentümerinnen, Miteigentümer, Gesamthandseigentümerinnen und Gesamthandseigentümer gelten als durch die anwesenden Mit- oder Gesamthandseigentümerinnen oder –eigentümer vertreten.

(8) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Mitglieder sowie Vertreterinnen oder Vertreter anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Personen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist von der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Jagdbehörde innerhalb von drei Wochen nach der Genossenschaftsversammlung zur Verfügung zu stellen.

§ 8

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus der Jagdvorsteherin oder dem Jagdvorsteher als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandmitgliedern. Im Rahmen der Wahl wird festgelegt, welche Personen die Aufgaben der ständigen Vertretung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers, der Schriftführung und der Kassenführung übernehmen. Für die beiden weiteren Vorstandmitglieder werden insgesamt zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen selbst nicht Jagdgenossen sein.

(2) Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr (§ 10 Abs. 2 Satz 2), es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, wenn innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen

Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines Jagdvorstandes gekommen ist. Beim vorzeitigen Ausscheiden einer im Absatz 1 genannten Person ist in der nächsten Versammlung der Jagdgenossenschaft, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden, für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre baren Auslagen, soweit sie angemessen und unabweisbar notwendig sind, Ersatz verlangen.

(4) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet ihre Angelegenheiten und ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Soll die Jagdgenossenschaft durch den Abschluss von Verträgen oder sonst durch Abgabe von Willenserklärungen verpflichtet werden, so sind dazu nur sämtliche Mitglieder des Jagdvorstandes gem. Abs. 1 Satz 1 gemeinsam befugt. Im Übrigen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss Vertretungsvollmacht erteilen. Beim Abschlussplan genügt die alleinige Unterschrift der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers.

(5) Der Jagdvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) das Anlegen und Führen des Genossenschaftskatasters sowie der Stimmliste,
- b) die Einberufung und Leitung der Genossenschaftsversammlung durch die Jagdvorsteherin oder den Jagdvorsteher,
- c) die Ausführung der Genossenschaftsbeschlüsse,
- d) die Führung der Kassengeschäfte und des Schriftverkehrs,
- e) die Aufstellung und Vorlage des Haushaltsplanes und die Vorlage der Jahresrechnung,
- f) die Aufstellung des Verteilungsplanes und der Beitragsliste,
- g) die Vornahme von Bekanntmachungen und Bekanntgaben.

§ 9

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung der Jagdvorsteherin oder des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt. Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen.

(2) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf in sämtlichen Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken und während der Beratung und Entscheidung anwesend sein, auch dann, wenn die Entscheidung ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind (§ 5), entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat die Jagdvorsteherin oder der Jagdvorsteher unverzüglich die

Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Dieses kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu unterzeichnen.

§ 10

Anteil an Nutzungen und Lasten

(1) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis der Flächen ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

(2) Zur Feststellung des Anteils der Mitglieder stellt der Jagdvorstand für jedes Jagdjahr einen Verteilungsplan oder eine Beitragsliste auf. Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März). Die Bekanntgabe über die Aufstellung und die Möglichkeit der Einsichtnahme erfolgt gem. § 11 Abs. 2.

(3) Beschließt die Genossenschaftsversammlung, den Reinertrag nicht an die Mitglieder zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, sich der Stimme enthalten hat oder nicht anwesend war, binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich die Auszahlung seines Anteils verlangen. Mitglieder, die dem Beschluss über die anderweitige Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung zugestimmt haben, sind in der Niederschrift namentlich aufzuführen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss gem. § 11 Abs. 2 bekannt zu geben.

(4) Ist die Auszahlung aus Gründen unterblieben, die von dem betroffenen Mitglied zu vertreten sind, erlischt der Anspruch auf Auszahlung sechs Monate nach Bekanntgabe des Verteilungsplanes.

§ 11

Bekanntmachungen und Bekanntgaben

(1) Örtliche Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft erfolgen durch Abdruck in dem Amtsblatt Schafflund.

(2) Sonstige Bekanntgaben für die Mitglieder der Jagdgenossenschaft werden in Papierform übermittelt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung von 1970 außer Kraft.

Vorstehende Satzung ist in der Genossenschaftsversammlung vom 21.01.2016 , in der 27 Mitglieder mit einer Grundfläche von 596 ha vertreten waren, beschlossen worden.

Ausgefertigt am 21.01.2016

Der Jagdvorstand

(Hans-Jürgen Feddersen, Hans Werner Clausen, Manfred Petersen)